

## GESCHÄFTSORDNUNG

1. Für den Kreisparteitag gilt die 2G-Plus-Regel. Die Teilnahme wird nur gewährt bei Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung und zusätzlich eines aktuellen beglaubigten Tests.
2. Die Kreiswahlkonferenz wird als Mitgliederversammlung im Anschluss an den Kreisparteitag durchgeführt.
3. Der Kreisparteitag wählt für die Sitzungsleitung ein Präsidium. Dieses besteht aus vier Mitgliedern des Kreisverbands.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages sind die von den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften gewählten Delegierten.
5. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten des Parteitages anwesend ist.
6. Beschlüsse des Parteitages werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht nach Statut bzw. der Kreissatzung eine andere Mehrheit erforderlich ist.
7. Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, es ist auf eine doppelt quotierte Rednerliste zu achten.
8. Die Redezeit in einer Debatte beträgt höchstens 3 Minuten.
9. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten außerhalb der Redenliste das Wort. Die Redezeit beträgt dabei höchstens 2 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt nachdem je eine Person für und gegen den Antrag gesprochen hat.
10. Initiativanträge müssen einen aktuellen Bezug zu Ereignissen haben, die zwischen dem Antragschluss und dem Beginn des Kreisparteitages liegen. Sie müssen von mindestens 15 Delegierten aus 3 Ortsvereinen unterstützt werden. Über die Zulassung von Initiativanträgen entscheidet der Parteitag vor Beginn der Debatte mit relativer Mehrheit.
11. Änderungsanträge müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
12. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
13. Während der Beratung darf nicht geraucht werden.
14. Mobiltelefone sind im Versammlungsraum auszuschalten oder auf lautlos zu stellen. Telefongespräche sind außerhalb des Versammlungsraumes zu führen.
15. Stimmberechtigt bei der Kreiswahlkonferenz sind nach dem Bundeswahlgesetz nur Parteimitglieder, die „im Zeitpunkt“ der Versammlung zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, also alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
16. Für alle Delegiertenwahlen gilt die Wahlordnung der SPD.